

Zu der Fabrikation billiger Albums, namentlich für Warenhäuser, tragen vermutlich manche guten Verleger un-
beabsichtigt mit bei durch Verkauf oder Abgabe von Lizenzen
ohne genaue Festsetzung der Verwendung oder Beschränkung.

Das Angebot von Gehilfen, die mit guten Sortimentser-
kenntnissen ausgestattet sind, scheint der Nachfrage nicht recht
zu entsprechen.

Neu ist die Veranstaltung von Konzerten auf
Kosten von Verlegern, zur Bekanntmachung der Neuig-
keiten. Auch auf die noch nie dagewesenen hohen Honorare
an einzelne in Gunst stehende Komponisten sei hingewiesen.

In den Einigungsverhandlungen mit der Autoren-
genossenschaft ist im Jahre 1907 eine grundsätzliche Einigung
mit einer bedeutenden Gruppe von Verlegern erfolgt, die
der Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht bisher noch
fern gestanden haben. Der förmliche Beitritt dieser und
anderer Firmen ist in kurzer Zeit bestimmt zu erwarten.
Damit wird der jahrelange Kampf zur beiderseitigen Zu-
friedenheit sein Ende finden.

Der Akademische Schutzverein sucht nun durch Herausgabe
eines jährlich viermal erscheinenden »Korrespondenzblattes«
weiter den Glauben zu nähren, als ob in der Tat die Welt
des Schutzes gegen Übergriffe des Buchhandels bedürfe.
Der Buchhandel wird gut tun, sich auf solche neuen Reibe-
reien wenn möglich nicht einzulassen. — Zum § 26 des
Verlagsrechts erinnern wir wiederholt (vgl. Nr. 1 der
Mitteilungen) daran, daß die reichsgerichtliche Auslegung
des § 26 nicht zwingendes Recht ist. Es ist daher, wie
auch der Deutsche Verlegerverein schon getan hat, für alle
Verlagsverträge eine entsprechende Bestimmung zu em-
pfehlen.

Über die Anfänge der Bemühungen um einheitliche
Regelung des Bibliotheken-Rabatts haben wir im vorigen
Geschäftsbericht eine Übersicht gegeben. Dem sehr ent-
schiedenem Auftreten der Vereinigung der Berliner Mit-
glieder des Börsenvereins ist es zu danken, daß die preußi-
schen Behörden nachgegeben, also in den Einheitsrabatt von
7 $\frac{1}{2}$ % für Bibliotheken mit einem Vermehrungssatz von
10 000 \mathcal{M} und mehr, von 5% für andre Bibliotheken ge-
willigt haben. Seither haben alle andern Kreis- und Orts-
vereine ihre Verkaufsbestimmungen entsprechend geändert.
Leipzig hat dies erst in der Außerordentlichen Hauptver-
sammlung vom 10. Januar 1907 getan, verzögert durch
besondere Umstände, die in der Versammlung ausführlich be-
richtet und besprochen worden sind. Wir wiederholen auch
an dieser Stelle die in der Hauptsammlung abgegebene und
von ihr gebilligte Erklärung des Vorstandes, daß die An-
nahme dieser Verkaufsbestimmungen für Leipzig
den Abschluß der gesamten Rabattbewegung be-
deutet und daß nunmehr der Beharrungszustand
erreicht ist.

Obgleich nunmehr der Kundenrabatt fast ganz beseitigt
ist, nehmen die Klagen des Sortimenterbuchhandels über
seine ungünstige Geschäftslage kaum ab. Man weist darauf
hin, daß alle Geschäftsunkosten gestiegen sind, aber nicht
der Rohgewinn. Das mag oft genug so sein, aber ob die
neuerdings begonnene öffentliche Bemängelung der üblichen
und in verwickelten Umständen begründeten Verlegerrabattfäße
wohlgetan ist und geeignet sein wird, diese Steigerung des
Sortimentergewinns herbeizuführen, ist sehr zweifelhaft. Wir
Buchhändler haben in den letzten Jahren nur allzu viel
unsre innern Verhältnisse vor aller Welt erörtert und
erörtern lassen. Nun sei es genug damit!

Sodann ist im vergangenen Jahre der uralte Vorschlag

wieder aufgetaucht, Stammmrollen solcher Sortimentler anzu-
legen, die als richtige Buchhändler zu betrachten seien. An
andere, namentlich an Buchbinder und Warenhäuser sollten,
so wünscht man, die Verleger nur mit verkürztem Rabatt
liefern. Der Vorstand des Verbandes der Kreis- und Orts-
vereine hatte insolgedessen zum 22. Oktober 1906 nach
Kassel eine Außerordentliche Abgeordneten-Ver-
sammlung berufen, die sich mit dieser Frage beschäftigte.
Es stellte sich während der Verhandlungen abermals klar
heraus, daß jeder Schritt nach diesem Ziel, besonders die
befürwortete Einrichtung von »Sortimenter-Stamm-
rollen«, den Versuch eines Eingriffs in die gesetzliche
Gewerbefreiheit bedeuten würde. Vor dem Gesetz gibt
es keine Buchhändler bessern oder mindern Rechts.
Einnützig erklärten daher die Vertreter des Börsenvereins,
des Deutschen Verlegervereins, des Vereins der Buchhändler
zu Leipzig und des Vereins Leipziger Kommissionäre, daß
sie an solchen Versuchen nicht mitwirken würden. — Damit
die Versammlung nicht ganz ergebnislos endigen möge,
wurde auf Antrag des Vorstehers des Vereins der Buch-
händler zu Leipzig beschlossen, daß ein Ausschuß des Ver-
bandes der Kreis- und Ortsvereine mit dem Verein Leip-
ziger Grosso-Buchhandlungen zusammen nach Mitteln
und Wegen suchen solle, etwaigen Nachteilen des Geschäfts-
betriebes dieser Großhändler zu begegnen. — Diese Ver-
handlungen stehen noch bevor.

Über Verhandlungen mit Vertretern von Buch-
handlungs-Gehilfen ist in Nr. 4 der Mitteilungen durch
Abdruck des Briefwechsels berichtet worden. Der Vorstand
mußte daran festhalten, daß ihm kein Recht einer Ein-
wirkung auf die Vertragsverhältnisse des einzelnen Ver-
einsmitglieds mit dessen Gehilfen zustehe, auf die ge-
wünschte Vereinbarung einer Art von Tarif für die Ge-
hilfen also nicht eingegangen werden könne. Damit aber
ein jedes Mitglied genau über die Wünsche der Gehilfen-
schaft unterrichtet sei, haben wir diese wiederholt in den
Mitteilungen Nr. 4 und vorher in den Rundschreiben vom
17. Januar 1906 und vom 8. Dezember 1905 allen
Mitgliedern mitgeteilt. Wir bitten auch an dieser
Stelle, allen berechtigten Wünschen unserer Mit-
arbeiter willig Gehör zu schenken. Die Erhaltung
gegenseitigen Vertrauens ist für das Gedeihen des Leipziger
Buchhandels überaus wichtig, und es wäre sehr zu bedauern,
wenn man mit Recht Klagen über Behandlung oder Ent-
lohnung der Gehilfen sollte erheben können.

Im Verhältnis zu den Markthelfern sind nach Be-
seitigung der im vorigen Geschäftsbericht erwähnten, noch in
den Januar 1906 hingezogenen Störungen keine Ver-
änderungen eingetreten. Es ist aber im Laufe des Jahres
von Mitgliedern unsers Vereins ein »Buchhändler-Hilfs-
verband« gegründet worden, dessen Satzungen am 10. Mai
1906 durch das kgl. Ministerium des Innern genehmigt
worden sind. Der Verein bezweckt die Herbeiführung
dauernd friedlicher Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und
Arbeitnehmern durch Berücksichtigung berechtigter Ansprüche
und Abwehr unberechtigter Forderungen. Nachdem so eine
eigens hierzu eingerichtete Organisation geschaffen ist, wird
der Verein der Buchhändler zu Leipzig nicht mehr, wie im
Herbst 1905, nötig haben, in den Riß zu treten, wird viel-
mehr die Erneuerung des Sonnabend den 26. Oktober 1907
ablaufenden Markthelfer-Tarifs dem Buchhändler-Hilfsverband
überlassen. Den Eintritt in diesen raten wir unsern Mit-
gliedern dringend an!